

Beamtenverordnung (Änderung)

(vom 3. Januar 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 unverändert.

Wahlbehörde,
Amtdauer

Der Regierungsrat kann die ihm im einzelnen Dienstverhältnis obliegenden Befugnisse als Wahl- und Aufsichtsbehörde für Beamte der Klassen 1 bis 23 den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen und sie zur weitergehenden Delegation an die Ämter ermächtigen.

Der Regierungsrat kann ferner in gleicher Weise für Beamte der Klassen 24 bis 29 Änderungen des Beschäftigungsgrades, Anordnungen über den Stufenanstieg sowie Beförderungen und die Gewährung von Zulagen delegieren.

§ 22 Abs. 1 unverändert.

b. Zuständig-
keit, Stellenplan

Der Regierungsrat kann seine Zuständigkeit an die Direktionen und die Staatskanzlei übertragen und diese zur weitergehenden Delegation an die Ämter ermächtigen. Er regelt die Aufsicht über die Stellenpläne und über die Einhaltung der Einreihungsvorschriften. Er genehmigt Einreihungen ab Klasse 24.

Er kann die Stellenpläne pauschal plafonieren, indem er die Summe der einzelnen Einreihungsklassen der Stellen als Plafond festlegt. Dabei kann er die Klassen in Klassengruppen gewichten.

§ 33 Abs. 1 und 2 unverändert.

Besondere
Dienst-
leistungen

Der Regierungsrat regelt die Ausrichtung von einmaligen Zulagen an das Personal, die über Einsparungen aus der Betriebsrechnung finanziert werden.

II. Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

177.11

Beamtenverordnung

Zürich, den 3. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Husi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 8. Juli 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler